

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band: 17 (1970)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bleibt immer noch die Dringlichkeitsabstufung der einzelnen Massnahmen vorzunehmen, um zu einem sinnvollen Arbeitsprogramm zu gelangen.

Die Ungewissheit über das Bild eines künftigen bewaffneten Konfliktes, die Unvollkommenheit des Kriegsvölkerrechts und die menschlichen Unzulänglichkeiten bringen mit sich, dass wir nicht mit einem absoluten Schutz der Kulturgüter rechnen können. Um so gewissenhafter muss geprüft werden, für welche Schutzmassnahmen die beschränkt verfügbaren finanziellen Mittel eingesetzt werden sollen.

Die neuesten Forschungsergebnisse auf dem Gebiete der Waffenwirkungen müssen berücksichtigt werden. Das gilt in erster Linie für die Projektverfasser von Schutzraumbauten, dann aber auch für die Bauherren, die schliesslich die finanziellen Folgen kostspieliger Sicherungsmassnahmen zu tragen haben.

So liegt es denn in der Natur der Sache, dass technische, personelle, organisatorische und finanzielle Fragen ineinandergreifen. Wer immer sich mit der materiellen Sicherung von Kulturgütern gegen die Folgen bewaffneter Konflikte und im Hinblick auf Katastrophen zu befassen hat, tut gut daran, die verschiedenen Aspekte einer Massnahme methodisch zu berücksichtigen. Ganz abgesehen davon, dass die Wirksamkeit einer Schutzmassnahme in hohem Masse von einer umsichtigen Planung abhängt, lassen sich auf diese Weise unnötige Kosten vermeiden.

Auf dem Gebiete der materiellen Sicherung unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter sind noch viele technische Fragen nicht hinreichend abgeklärt. Oft sind sich die Fachleute der engeren Sachgebiete nicht einig über die geeignetste Lösung. Bisweilen handelt es sich nur scheinbar um Meinungsdivergenzen; denn stets

ist zu berücksichtigen, unter welchen besonders Umständen eine Massnahme anzuordnen ist. Bei Schutzraumbauten können zum Beispiel die geologischen Verhältnisse, die Ueberflutungsgefahr, das Transportrisiko bei der Verlagerung und dergleichen von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Technische Richtlinien und Empfehlungen für Schutzmassnahmen sind deshalb mit aller Vorsicht und mit den entsprechenden Vorbehalten abzufassen. Bei den Mindestanforderungen, die an Schutzmassnahmen gestellt werden müssen, sind die Toleranzgrenzen indessen so weit zu spannen, dass Sonderfälle, in denen von strengen Normen abgewichen werden muss, nicht ausgeschlossen werden.

Es ist nicht Sache des Seminars über Technik und Organisation des Kulturgüterschutzes, technische Richtlinien und Empfehlungen oder gar Mindestanforderungen auszuarbeiten. Dennoch wollen wir diese Gesichtspunkte nicht ausser acht lassen, zumal der eine oder andere unter Ihnen dazu berufen ist oder sein wird, bei der Abfassung solcher Texte als Sachbearbeiter oder Berater mitzuwirken.

Die Mannigfaltigkeit der Obliegenheiten und Aufgaben auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten und im Hinblick auf Katastrophen gestattet es nicht, sich mit Halbheiten und Improvisationen zu begnügen. Unzulänglichkeiten bei der personellen Organisation sind wohl die folgenreichsten; denn wo Zuständigkeit und Verantwortlichkeit nicht klar und eindeutig festgelegt sind, geschieht wenig oder nichts. Die kulturellen Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Kantone, und der Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten obliegt grundsätzlich den Kantonen. Diese Beson-

derheit der föderativen Struktur unseres Landes darf aber nicht dazu führen, dass man allenthalben das Wort «Kanton» in den Mund nimmt und dazu träge die Arme ver-schränkt. Auch innerhalb der Kantone müssen die Eigentümer oder Verwalter von Kulturgütern die Initiative zur Vorbereitung und Durchführung von Sicherungsmassnahmen ergreifen. Die Direktoren von Museen und Bibliotheken, die Staats- und Gemeindearchivare, die Leiter wissenschaftlicher Sammlungen und wer immer bewegliche Kulturgüter betreut, sie alle haben sich um einen geeigneten Schutzraum oder Bergungsort zu kümmern. Darüber hinaus haben sie für das ihnen anvertraute Kulturgut die spezifischen Sicherungsmassnahmen vorzuschlagen und für deren Durchführung die erforderlichen Kredite zu erwirken. In gleicher Weise müssen die Eigentümer oder Verwalter von Baudenkmalern vorgehen und sich für geeignete Schutzmassnahmen einsetzen.

An guten Beispielen erfolgreicher Anstrengungen auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes fehlt es nicht. Meine mahnenden und aufmunternden Worte gelten daher vornehmlich denen, die sich vorerst ihre Befugnisse zum Handeln erkämpfen müssen oder die bewusst oder unbewusst zur Flucht aus der Verantwortung neigen.

Ich bin überzeugt davon, dass die gegenseitige Information und die offene Aussprache unseres Seminars über Technik und Organisation des Kulturgüterschutzes auch zu einem Schulterschluss der für die Erhaltung des kulturellen Erbes mitverantwortlichen Teilnehmer führen wird. Die Gewissheit, sich im Verein mit Gleichgestellten und Gleichgesinnten für die gute Sache des Kulturgüterschutzes einsetzen zu können, schafft eine Atmosphäre des Vertrauens und der Zuversicht.

Jede Zivilschutzstelle braucht **fixona**-Gipsbinden

fixona-Gipsbinden

sind bei sachgemässer Lagerung über 10 Jahre lang haltbar ohne Einbusse ihrer Qualität.

fixona-Gipsbinden

verfügen über aussergewöhnliche Biege- und Zugfestigkeit.

fixona-Gipsbinden

sind leicht modellierbar und angenehm zu tragen.

fixona-Gipsbinden

erhärten **schnell** und **ohne** Gipsverlust.

Legen Sie noch heute einen Vorrat an! (10 Jahre haltbar.)

fixona
Schnell-Gipsbinden
Schweizer Produkt

Verbandstoff-Fabrik Zürich AG

Seefeldstrasse 153, 8034 Zürich, Telefon 051 32 50 25

